

Satzung des Vereins

„ArbeitsLeben, Wirtschaft, Schule e. V. (ALWIS)“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet ArbeitsLeben, Wlrtschaft, Schule e.V. (ALWIS). Das Kürzel ALWIS ist wesentlicher Bestandteil des Namens und kann auch ausschließlich benutzt werden.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung (Geschäftsstelle) in Saarbrücken.
- 3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken eingetragen.
- 4) Geschäfts- und Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein ist ein Idealverein.
- 2) Zweck ist die Förderung der Zusammenarbeit von Wirtschaft und Unternehmen mit den Schulen im Saarland mit dem Ziel, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften eine bessere ökonomische Bildung und eine bessere Kompetenz in wirtschaftlichen Angelegenheiten sowie eine berufliche Orientierung insbesondere in MINT-Berufen zu verschaffen. Der Bereich soll durch die Arbeit des Vereins nachhaltig und dauerhaft im Schulangebot verankert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein soll durch seine Arbeit ausschließlich die Bildung und Erziehung auf dem ökonomischen Sektor fördern. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch ein Angebot von Projekten für die teilnehmenden Schulen, durch ein Angebot von qualifizierenden Fortbildungsmaßnahmen für interessierte Schüler/innen und Lehrkräfte sowie durch weitere unterstützende Maßnahmen. Ziel ist insbesondere die Vermittlung von mehr Praxiswissen auf dem ökonomischen Sektor, um so die Berufliche Orientierung zu verbessern. Zielgruppe sind Schüler/innen von Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Realschulen und beruflichen Schulen. Zielgruppe können projektbezogen auch Schüler/innen an Grundschulen und Kindergartenkinder sowie deren Lehrkräfte bzw. Betreuer/innen sein.
- 2) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 4) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen für dienstlich unternommene Fahrten und Reisen ist das saarländische Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung maßgebend, soweit nicht andere rechtliche Bestimmungen anzuwenden sind.
- 5) Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte. Die Rückforderung von Fördermitteln nach öffentlichem Haushaltsrecht bleibt hiervon unberührt.
- 6) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des § 3 Abs. 1 erfolgen.

- 7) Bei Auflösung des Vereins, Entziehung seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Hierzu bestimmt die Mitgliederversammlung als Empfänger eine juristische Person, die in gemeinnütziger Form Zwecke der Berufsausbildung/Erziehung verfolgt.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- 1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche oder juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv und/oder materiell zu unterstützen.
- 2) Der Verein hat:
 - (a) ordentliche Mitglieder: Sie haben die durch Gesetz den Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, insbesondere Stimm- und Wahlrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Verein beantragt. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme.
 - (b) Fördermitglieder: Sie haben im Rahmen der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Sie erhalten in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Tätigkeit des Vereins. Neue Mitgliedschaften werden schriftlich beim Verein beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- 4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 24 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch das Präsidium mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. das Präsidium,
- c. die Geschäftsführung

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder nach § 4 Abs. 2 (a) mit je 1 Stimme. Die Fördermitglieder haben Rederecht.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Präsidiums schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, es reicht die elektronische Form (E-Mail). Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (Mail-)Adresse gerichtet ist.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Dies ist immer anzunehmen, wenn mindestens drei der ordentlichen Vereinsmitglieder dieses Erfordernis sehen. Als Alternative zu einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung können Beschlüsse (ausdrücklich auch Satzungsänderungen) auch per Umlaufverfahren gefasst werden. Die in Absatz 2 angegebenen Formvorschriften, insbesondere auch die Fristen für die Einladung, entfallen in diesem Fall. Im Umlaufverfahren ist die Stimmabgabe aller ordentlichen Mitglieder notwendig, der Form nach reicht auch die Abstimmung per Mail aus. Ein Antrag gilt im Umlaufverfahren als angenommen, wenn ihm drei Viertel der Mitglieder zustimmen.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Zu Satzungsänderung und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Absatz 4 drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie entscheidet über
 - a. Aufgaben des Vereins,
 - b. Satzungsänderungen,
 - c. Auflösung des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium.
- 3) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich vor dem 15.03. zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die Versammlungsleitung liegt beim Präsidiumsvorsitzenden des Vereins.
- 4) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- 5) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Rechnungsprüfer hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
- 6) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht der Geschäftsführung und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt der Geschäftsführung Entlastung.
- 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den von der Geschäftsführung jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines. Der Haushaltsplan ist bis zum 10.12. des Vorjahres zu erstellen. Über eine Genehmigung hat das Präsidium bis zum 20.12. des Vorjahres vorläufig bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden. Sollte der Beschluss des Präsidiums nicht bis zum 20.12. des Vorjahres getroffen werden, so kann die Geschäftsführung ausnahmsweise bis zum 15.03. des Haushaltsjahres mit monatlich maximal einem Zwölftel des Vorjahresansatzes weiterwirtschaften.
- 8) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Präsidium oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 8 Präsidium

- 1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 2) Das Präsidium besteht aus 5 Personen, die aus den Führungsspitzen von 5 Gründungsmitgliedern gewählt werden bzw. aus den für sie ständig beauftragten Vertretungsberechtigten der Mitgliedsorganisation. Die Gründungsmitglieder sind: Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände e.V. (VSU), Industrie- und Handelskammer Saarland (IHK), Handwerkskammer des Saarlandes (HWK), Wirtschaftsjuvenoren Saarland (WJS), Forum Junger Handwerker, Die Familienunternehmer (ASU)/ Bund junger Unternehmer (BJU), Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM), Ministerium für Bildung und Kultur (MBK; bei Gründung: Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, MBKW), Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV; bei Gründung: Ministerium für Wirtschaft, MfW). Grundsätzlich erfolgt die Wahl in offener Abstimmung, eine Blockwahl ist möglich. Bei Antrag eines Mitglieds beim Wahlleiter wird geheim und/oder per Einzelwahl abgestimmt. Die jeweils amtierenden Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 3) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Grundsätzlich erfolgt die Wahl in offener Abstimmung. Bei Antrag eines Präsidiumsmitglieds wird geheim abgestimmt.
- 4) Das Präsidium bestimmt die interne Verteilung seiner Aufgaben.
- 5) Nach vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds beruft das Präsidium eine von der entsprechenden Mitgliedsorganisation vorgeschlagene Person kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Ein Präsidiumsmitglied scheidet automatisch aus dem Präsidium aus, wenn die Bedingungen des Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erfüllt sind.
- 6) Das Präsidium beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
- 7) Das Präsidium tritt auf Verlangen eines Präsidiumsmitglieds oder der Geschäftsführung des Vereins zusammen.
- 8) Es ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig, abwesende Präsidiumsmitglieder können ihre Stimme schriftlich (der Form halber auch elektronisch) abgeben. Das Präsidium fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können der Form halber auch elektronisch gefasst werden. Alle Vereinsmitglieder sind binnen fünf Arbeitstagen über die Beschlüsse des Präsidiums zu informieren, es reicht hierzu die elektronische Form.
- 9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 10) Das Präsidium bestellt die Geschäftsführung.

§ 9 Geschäftsführung

- 1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle/Agentur. Diese ist das zentrale Organisationselement für die Projektentwicklung, wird vom Geschäftsführer/der Geschäftsführerin geleitet und ist dem Präsidium verantwortlich. Die Geschäftsstelle führt die einzelnen Maßnahmen und Projekte durch. Sie ist kontinuierlicher Ansprechpartner und sorgt für die regionale Vernetzung.
- 2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt im Rahmen der Richtlinien des Präsidiums und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins. Er/Sie ist Vorstand i.S. § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vereins teilzunehmen, soweit nicht über seine/ihre Person selbst beraten wird.

§ 10 Beitrag

- a) Die ordentlichen Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines festen Mitgliedsbeitrages verpflichtet, sofern nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine Beitragsbefreiung beschließt. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung in ordentlicher Sitzung. Die festgesetzten Beiträge können frühestens zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben werden, in dem der Beschluss gefasst wurde.
- b) Die Fördermitglieder verpflichten sich mit Beantragung der Mitgliedschaft selbst zur Zahlung eines festen jährlichen Förderbeitrags, Über die Höhe des Mindestbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung in ordentlicher Sitzung. Eine Änderung des Mindestbeitrags wird frühestens zum 1. Januar des folgenden Jahres gültig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Eine Erhöhung des Beitrags durch das Fördermitglied ist durch Erklärung jederzeit möglich; eine Minderung mit einer Frist von 3 Monaten zum 1. Januar des Folgejahres und nur bis zum dann gültigen Mindestbeitrag.

§ 11 Protokolle

Über die Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll angefertigt und vom Präsidiumsvorsitzenden unterzeichnet. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Saarbrücken, den 10.03.23

